



Rat der
Europäischen Union

133605/EU XXVII.GP
Eingelangt am 09/03/23

Brüssel, den 3. Januar 2023
(OR. en)

16024/22
PV CONS 80
AGRI 715
PECHE 520

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Landwirtschaft und Fischerei)
11. und 12. Dezember 2022

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 4

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FISCHEREI

2. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2023..... 4
3. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände..... 4

Sonstiges

4. Festlegung mehrjähriger Quoten 4
5. Annahme der A-Punkte 5
Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FISCHEREI

2. (Fortsetzung) Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2023 5
3. (Fortsetzung) Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände 5

LANDWIRTSCHAFT

6. Marktlage, insbesondere nach der Invasion in die Ukraine..... 6
7. GAP-Strategiepläne: aktuelle Lage und neue Herausforderungen..... 6
8. Bewertung der EU-Tierschutzvorschriften (Eignungsprüfung) 6

Sonstiges

9. a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge 7
- i) Verordnung über geografische Angaben und Qualitätsregelungen – Sachstand
- b) „Harmonisierte Kennzeichnung auf der Packungsvorderseite und ihre Auswirkungen auf die Kennzeichnung nachhaltiger Lebensmittel“ (Brüssel, 10. November 2022): Ergebnisse der Konferenz auf hoher Ebene 7
- a) (Fortsetzung) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge 8
- ii) Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln – Sachstand

ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 9

TAGUNG AM SONNTAG, DEN 11. DEZEMBER 2022

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 15657/1/22 REV 1 enthaltene Tagesordnung an.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FISCHEREI

2. **Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2023**

(*) 15396/22
15115/1/22 REV 1
13592/22 + ADD 1

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung

Der Rat erzielte eine politische Einigung über die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2023.

3. **Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände**

(*) 15397/22
14915/22
+ ADD 1-2
14248/22
+ ADD 1-2

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung

Der Rat erzielte eine politische Einigung über die Verordnung zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände.

Sonstiges

4. **Festlegung mehrjähriger Quoten** *Informationen der französischen Delegation im Namen der französischen, der spanischen und der portugiesischen Delegation*

 15730/22

Der Rat führte einen Gedankenaustausch mit Kommissionsmitglied Sinkevičius über die Möglichkeit der Festlegung mehrjähriger Quoten für einige Fischbestände.

5. Annahme der A-Punkte

Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

15377/22

Der Rat nahm die in Dokument 15377/22 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an.

In Bezug auf den folgenden Punkt müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Standpunkte der EU für internationale Verhandlungen

7. Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Zollausschuss des Freihandelsabkommens EU-Singapur
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 7.12.2022 gebilligt

C 14637/1/22 REV 1
14637/22 ADD 1
14636/22 + ADD 1
POLCOM

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FISCHEREI

2. **(Fortsetzung) Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2023**
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung
Siehe Seite 4.

C(*) 15396/22
15115/1/22 REV 1
13592/22 + ADD 1

3. **(Fortsetzung) Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände**
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung
Siehe Seite 4.

C(*) 15397/22
14915/22
+ ADD 1-2
14248/22
+ ADD 1-2

LANDWIRTSCHAFT

6. Marktlage, insbesondere nach der Invasion in die Ukraine
Informationen der Kommission und der Mitgliedstaaten
Gedankenaustausch 15475/1/22 REV 1

7. **GAP-Strategiepläne: aktuelle Lage und neue Herausforderungen**  15038/1/22 REV 1
Informationen der Kommission
Gedankenaustausch

Auf der Grundlage eines Vermerks des Vorsitzes (Dokument 15038/1/22 REV 1) führte der Rat einen Gedankenaustausch über die Strategiepläne der Mitgliedstaaten, die Lage hinsichtlich ihrer Genehmigung und die anstehenden Herausforderungen bei der Umsetzung der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Delegationen konzentrierten sich auf ihre Bemühungen, den Zeitplan für die Umsetzung der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik einzuhalten, und auf die von ihnen erwarteten Herausforderungen. Sie dankten der Kommission für ihre konstruktive Haltung während des Genehmigungsverfahrens für die Strategiepläne und äußerten die Erwartung, dass die Kommission weiterhin konstruktiv bleiben werde, insbesondere in Bezug auf den jährlichen Leistungsbericht, die Kontrollen und Finanzkorrekturen sowie mögliche Änderungen der Strategiepläne.

Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Informationen der Kommission zum Verfahren für die Genehmigung der Strategiepläne.

8. **Bewertung der EU-Tierschutzvorschriften (Eignungsprüfung)**  15182/22
Informationen des Vorsitzes und der Kommission
Gedankenaustausch

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die künftige Überarbeitung der EU-Tierschutzvorschriften auf der Grundlage des Vermerks des Vorsitzes (Dokument 15182/22). Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission zu der Bewertung der geltenden Vorschriften. Zudem nahm der Rat die Bemerkungen der Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

Sonstiges

9. Landwirtschaft

- a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)
- i) **Verordnung über geografische Angaben und Qualitätsregelungen – Sachstand**  15112/22
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm auf der Grundlage eines Sachstandsbericht des Vorsitzes (Dokument 15112/22) Kenntnis vom Sachstand in Bezug auf die Verordnung über geografische Angaben und Qualitätsregelungen. Ferner nahm er die Bemerkungen von Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

- b) **„Harmonisierte Kennzeichnung auf der Packungsvorderseite und ihre Auswirkungen auf die Kennzeichnung nachhaltiger Lebensmittel“ (Brüssel, 10. November 2022): Ergebnisse der Konferenz auf hoher Ebene**  15465/22
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über die Ergebnisse der Konferenz auf hoher Ebene „Harmonisierte Kennzeichnung der Packungsvorderseite und ihre Auswirkungen auf die Kennzeichnung nachhaltiger Lebensmittel“ (Dokument 15465/22).

Zudem nahm der Rat die Bemerkungen von Mitgliedstaaten und der Kommission zur Kenntnis.

- a) **(Fortsetzung) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

- ii) **Verordnung über die nachhaltige Verwendung
von Pflanzenschutzmitteln – Sachstand**   15774/22
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über den Stand der Beratungen über den Vorschlag für eine Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Der Rat nahm zudem die diesbezüglichen Bemerkungen der Mitgliedstaaten sowie die Antworten der Kommission auf die angesprochenen Fragen zur Kenntnis.

-
-  erste Lesung
-  Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags.
- (*) Punkt, zu dem eine Abstimmung beantragt werden kann.
-  Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B- Punkten in Dokument 15657/1/22

REV 1

Zu B- Punkt 3:

Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 AEUV)

Politische Einigung

ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, FRANKREICHS, DEUTSCHLANDS, IRLANDS, DER NIEDERLANDE, LITAUENS, ESTLANDS, SPANIENS, PORTUGALS UND SCHWEDENS

zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung auf COD/03AS, RNG/03-, BLI/12INT-, BLI/24-, BLI/03A, COD/5BE6A, COD/07A, COD/7XAD34, HER/7G-K, PRA/2AC4-C, SOL/56-14, WHG/07A, JAX/2A-14, JAX/08C und SBR/678- im Jahr 2023

„Da die Biomasse der Bestände COD/03AS, RNG/03-, BLI/12INT-, BLI/24-, BLI/03A, COD/5BE6A, COD/07A, COD/7XAD34, HER/7G-K, PRA/2AC4-C, SOL/56-14, WHG/07A, JAX/2A-14, JAX/08C und SBR/678- unter B_{lim} liegt und 2023 nur Beifänge und wissenschaftliche Fischerei erlaubt sind, um die Erholung der Bestände gemäß den Verordnungen (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 zu gewährleisten, verpflichten sich Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Irland, die Niederlande, Litauen, Estland, Spanien, Portugal und Schweden, 2023 in Bezug auf diese Bestände nicht von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Gebrauch zu machen. Diese Verpflichtung ist eine Reaktion auf die derzeit außergewöhnliche Lage dieser Bestände.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zu unter vorläufigen TACs gemeinsam bewirtschafteten Beständen

„Es werden vorläufige TACs festgesetzt, damit die Fischereitätigkeiten der EU-Flotten fortgesetzt werden können, ohne den Ergebnissen laufender internationaler Konsultationen vorzugreifen. Die Kommission wird die Lage der mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen gemeinsam bewirtschafteten Bestände, für die vorläufige TACs gelten, zeitnah beobachten. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Quotenausschöpfung und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultationen wird die Kommission eine Bestandsaufnahme vornehmen und zielgerichtete Vorschläge für das weitere Vorgehen und mögliche Änderungen der vorläufigen TACs, insbesondere in Bezug auf die Saisonabhängigkeit der Fangtätigkeiten, vorlegen, um den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht zu werden oder endgültige TACs festzulegen.“

ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, FRANKREICHS, DER NIEDERLANDE UND DEUTSCHLANDS

zu den Haager Präferenzen

„Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich und die Niederlande sind der Auffassung, dass die Schlüssel für die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten 1983 vereinbart wurden. Diese Mechanismen bilden die Grundlage der relativen Stabilität, die einen in der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) festgelegten Grundsatz darstellt. Wir sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION zu Kaisergranat, 8c, FU25 und 9a, FU26 und FU27

„Die Kommission konsultierte den ICES im Jahr 2022 über die mögliche Durchführung eines Fischerei-Beobachtungsprogramms für Kaisergranat in der ICES-Division 8c, Funktionseinheit (FU)25 und in der Division 9a, FU26 und FU27. Der ICES teilte der Kommission mit, dass Fischerei-Beobachtungsprogramme für die Bewertung dieser Bestände nicht mehr erforderlich seien, und wies darauf hin, dass die Biomasse dieser Bestände als unter B_{lim} liegend angesehen werde. Die Kommission wird den ICES im ersten Quartal 2023 bitten, den Umfang der Fischereien anzugeben, der es den Mitgliedstaaten ermöglichen könnte, ihre fischereiabhängigen Fangdatenreihen für Kaisergranat in der Division 8c, FU25, und in der Division 9a, FU26 und FU27 fortzusetzen und einen besseren Beitrag zu wissenschaftlichen Gutachten zu leisten.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND PORTUGALS zu wissenschaftlichen Informationen über Rote Fleckbrasse in 10

„Portugal verpflichtet sich, dem ICES die aktuellsten und umfassendsten wissenschaftlichen Daten für Rote Fleckbrasse im ICES-Untergebiet 10 (Azoren-Gründe) zur Verfügung zu stellen, die im Rahmen der Grundlanglinien-Erhebung erhoben wurden, damit sie in den vom ICES verwendeten Index für die Bestandsentwicklung einfließen können. Wenn Portugal dem ICES solche neuen Daten übermittelt, wird die Kommission den ICES auffordern, die Erstellung aktualisierter Gutachten in Erwägung zu ziehen, die diese neuen Daten im Jahr 2023 enthalten.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND PORTUGALS zu wissenschaftlichen Informationen über Seezunge in 8cde, 9 und 10

„Portugal verpflichtet sich, dem ICES vollständige wissenschaftliche Daten für *Solea senegalensis* und *Pegusa lascaris* im Atlantik vor der iberischen Halbinsel (ICES-Untergebiet 9) zu übermitteln, und zwar getrennt von derartigen Daten, die es bereits für *Solea solea* bereitstellt. Ausreichende wissenschaftliche Daten würden Bewertungen auch für *Solea senegalensis* und *Pegusa lascaris* ermöglichen. Derzeit unterliegen alle Seezungenarten in den Divisionen 8cde, 9 und 10 (südlicher Golf von Biskaya, Atlantik vor der iberischen Halbinsel und Azoren-Gründe) einer kombinierten TAC für Seezunge, und der ICES erstellt MSY-Gutachten für *Solea* in den Divisionen 8c und 9a und für die beiden anderen Arten keinerlei Gutachten. Wenn Portugal dem ICES derartige neue Daten übermittelt, wird die Kommission den ICES ersuchen, die Erstellung von Gutachten für alle relevanten Seezungenbestände im südlichen Golf von Biskaya, in den iberischen Gewässern und in den Azoren-Gründen in Betracht zu ziehen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION zu wissenschaftlichen Gutachten für Seezunge in 8a und 8b

„Die Kommission stellt fest, dass der ICES in seinem Gutachten für 2023 einen Rückgang der fischereilichen Sterblichkeit bei Seezunge in den ICES-Divisionen 8a und 8b (Golf von Biskaya) für das Zwischenjahr 2022 gemeldet hat und dass der ICES die Rekrutierung in den letzten Jahren nach oben korrigiert hat. Die Kommission erinnert ferner daran, dass der ICES die letzte Benchmark für diesen Bestand 2013 festgelegt hat.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen beabsichtigt die Kommission i) den ICES aufgrund der jüngsten Bewertung zu fragen, ob sich die Bestandsdynamik für Seezunge möglicherweise verändert hat, und ii) den ICES zu ersuchen, auf der Grundlage der ICES-Benchmark-Prioritätsregelung zu prüfen, ob Seezunge im Golf von Biskaya für eine Benchmark in Frage kommt. In diesem Zusammenhang wird die Kommission den ICES auch auffordern, i) verfügbare neue Modelle zu prüfen und neue Informationen über die Länge bei Reife aufzunehmen; ii) Umweltfaktoren zu untersuchen, die sich auf die Rekrutierung und die natürliche Mortalität auswirken könnten.“

ERKLÄRUNG FRANKREICHS UND SPANIENS

zu Verpflichtungen im Hinblick auf die Wolfsbarschfischerei im Golf von Biskaya

„Frankreich und Spanien begrüßen den guten Zustand des Bestands von Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) im Golf von Biskaya in den ICES-Divisionen 8a und 8b und die auf nationaler Ebene umgesetzten verantwortungsvollen Maßnahmen.

Da der MSY-Wert vom ICES auf 3 398 Tonnen festgesetzt ist, verpflichtet sich Frankreich, seine nationale Bewirtschaftungsregelung im Jahr 2023 beizubehalten.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND BELGIENS

zur möglichen Unterstützung der belgischen Plattfischfischereiflotte

„Aufgrund der drastischen Verringerung der Fangmöglichkeiten für Scholle im Bristolkanal (7FG) für 2023 werden die Kommission und Belgien innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens die Möglichkeiten dafür ausloten, dass für die betreffende belgische Plattfischfischereiflotte einschlägige und angemessene Unterstützung, einschließlich finanzieller Unterstützung, in Anspruch genommen wird.“

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS, SPANIENS, FRANKREICHS, POLENS UND PORTUGALS

zu Svalbard-Kabeljau

„Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen und Portugal bedauern, dass Norwegen die politische Vereinbarung zwischen der EU und Norwegen vom April 2022 nicht einhält, indem es für die EU keine Quote für Kabeljau in den Svalbard-Gewässern festlegt, die den angestammten Rechten der EU und dem EU-Anteil für diesen Bestand entspricht. Die genannten Mitgliedstaaten erinnern an ihre langjährigen angestammten Fangrechte im Svalbard-Gebiet, wie sie unter den Pariser Vertrag von 1920 fallen. Sie fordern Norwegen nachdrücklich auf, die Rechte und Interessen der EU und ihrer Mitgliedstaaten in Svalbard – einschließlich der Fangrechte – uneingeschränkt zu achten.

Die genannten Mitgliedstaaten ersuchen Norwegen und die Kommission, rasch Konsultationen durchzuführen, um die gesamte EU-Quote für 2023 spätestens im März 2023 festzulegen. Sie erinnern ferner daran, dass 2021 aufgrund der von Norwegen verhängten Fangstopps insgesamt 5 143 Tonnen der EU-Kabeljauquote in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens nicht befischt werden konnten. Die Mitgliedstaaten bringen ihre Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass Norwegen der EU diese Menge im bilateralen Austausch für 2023 noch nicht zur Verfügung gestellt hat. Diese Frage sollte so bald wie möglich gelöst werden.

Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen und Portugal begrüßen die Bereitschaft der Kommission zu raschen Konsultationen mit Norwegen zu den oben aufgeführten Fragen.“

ERKLÄRUNG FRANKREICHS

zur Zuweisung von Aufzuchtkapazitäten für Roten Thun

„Die Durchführung einer Bewertung der Bewirtschaftungsstrategie für Roten Thun, die auf der 23. außerordentlichen Tagung der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik beschlossen wurde, hat eine Erhöhung der Fangmöglichkeiten der Europäischen Union von 19 311 Tonnen im Jahr 2022 auf 21 503 Tonnen für die Jahre 2023-2025 ermöglicht. Um dem daraus resultierenden Anstieg des Angebots gerecht zu werden und zur Positionierung seiner Industrie auf den internationalen Märkten beizutragen, vertritt Frankreich die Auffassung, dass es eine Aufzucht- und Mastkapazität für Roten Thun erwerben sollte, die seinen Fangmöglichkeiten entspricht. Frankreich ist bereit, mit der Kommission und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um diese Kapazität im Einklang mit den Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik zu erlangen.“

ERKLÄRUNG IRLANDS

zu der Einigung über den auf der ICCAT-Jahrestagung im vergangenen Monat angenommenen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für Roten Thun (BFT)

„Irland begrüßt die Annahme eines neuen mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun auf der ICCAT-Tagung im vergangenen Monat, in dem die EU-Quote für den Zeitraum 2023-2025 nun 21,503 Tonnen beträgt und dem Vereinigten Königreich, das nunmehr als Vertragspartei anerkannt wurde, eine Gesamtzuteilung von 63 Tonnen zugeteilt wurde.“

Irland vertritt die Auffassung, dass wenn eine Zuteilung für das Vereinigte Königreich angebracht ist, für Irland als EU-Mitgliedstaat angesichts der Fülle an Rotem Thun in den Gewässern um Irland ebenso ein Teil der EU-Quote zugeteilt werden sollte, um eine gezielte Fischerei zu ermöglichen.“

ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

zur Übertragung von Makrelen von 2022 auf 2023

„Die Kommission und der Rat nehmen zur Kenntnis, dass es 2022 innerhalb der EU eine nicht zugeteilte Quote von 12,460 t gibt. Unbeschadet der Beratungen über die interne Zuteilung von Makrelen werden der Rat und die Kommission weiterhin alle Möglichkeiten dafür ausloten, dass die EU in der Lage ist, ihre gesamte Makrelenquote zu nutzen.“

ERKLÄRUNG SPANIENS

zur Mittelmeerverordnung

„Spanien möchte darauf hinweisen, dass es zwei Bestimmungen über die Verordnung gibt, die sich auf die Fangobergrenze für Rote Garnelen und den Fischereiaufwand für Langleinensfischer beziehen und gegen die das Königreich Spanien beim Europäischen Gerichtshof Klage erhoben hat, bezüglich derer noch kein Urteil ergangen ist.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND BELGIENS, BULGARIENS, DEUTSCHLANDS, ESTLANDS, FINNLANDS, GRIECHENLANDS, IRLANDS, KROATIENS, LITAUENS, LUXEMBURGS, MALTA, ÖSTERREICHS, POLENS, PORTUGALS, RUMÄNIENS, DER SLOWAKEI, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, UNGARNS UND ZYPERNS

zur verstärkten Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals

„In dem Bewusstsein, dass sich der Bestand des Europäischen Aals (*Anguilla anguilla*) trotz der Bemühungen auf EU-Ebene und internationaler Ebene nach wie vor in einem kritischen Zustand befindet, wie im jüngsten ICES-Gutachten vom 3. November 2022 bestätigt wurde;

unter Kenntnisnahme davon, dass der Erhaltungszustand des Europäischen Aals von der Weltnaturschutzunion (IUCN) als vom Aussterben bedroht eingestuft wurde, und unter Hinweis darauf, dass die Art in der europäischen Roten Liste der Süßwasserfische, in Anhang II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), in Anhang II des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (CMS), in der Liste gefährdeter Arten des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR) und in Anhang III des Protokolls zum Übereinkommen von Barcelona aufgeführt ist; in Anerkennung dessen, dass die Rekrutierung von Aal zwar stabil ist, aber auf einem historischen Tiefstand bleibt und keine besonderen Anzeichen für eine Verbesserung erkennen lässt, dass die Stabilisierung des Bestands durch die Verringerung des Fischereiaufwands in vielen Mitgliedstaaten unterstützt worden sein dürfte, dass die Wiederauffüllung des Bestands ein langfristiges Ziel ist, das eine umfassendere Bekämpfung der Abwanderung von Laichfischen erfordert, insbesondere durch die Wiederherstellung von Lebensräumen und eine verbesserte Anbindung der Flüsse und die Begrenzung der Bestandsnutzung;

in dem Bewusstsein, dass die Aal-Mortalität durch eine Vielzahl von Belastungen wie Wasserkraftwerke und Pumpstationen sowie andere Barrieren in Flüssen, durch Verlust und Verschlechterung von Lebensräumen, durch gewerbliche Fischerei und Freizeitfischerei in Meeres-, Küsten- und Binnengewässern, durch Verschmutzung, Schadstoffe, Krankheiten, Raubtiere und durch den Klimawandel verursacht wird;

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die bereits im Rahmen der auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom Dezember 2017 vereinbarten Gemeinsamen Erklärung zur verstärkten Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (Kommission und Mitgliedstaaten), der GFCM-Empfehlung GFCM/42/2018/1 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für Europäischen Aal im Mittelmeer in der durch die GFCM-Empfehlung GFCM/45/2022/1 geänderten Fassung, der Ministererklärung der Ostseekonferenz „Our Baltic Conference“ und des HELCOM-Aktionsplan für das Ostseegebiet, der OSPAR-Empfehlung 2014/15 zur Förderung des Schutzes und der Erhaltung des Europäischen Aals (*Anguilla anguilla*), der konzertierten Maßnahmen des CMS für den Europäischen Aal und der Schlussfolgerungen des Rates zur Biodiversitätsstrategie der EU für 2030 eingegangen wurden;

unter Kenntnisnahme davon, dass die Mitgliedstaaten bereits Anstrengungen unternehmen, um den Bestand des Europäischen Aals wiederaufzubauen bzw. wiederaufzufüllen, und dass der drastische Rückgang des Bestands zwar gestoppt wurde, der Bestand jedoch auf einem historischen Mindestniveau verharret;

unter Kenntnisnahme davon, dass die Kommission in ihrer Bewertung der Aalverordnung – unterstützt durch die externe Evaluierungsstudie – im Jahr 2020 zu dem Schluss kam, dass die Umsetzung der Aalverordnung verbessert werden muss und ein höheres Ambitionsniveau erforderlich ist, wobei der Schwerpunkt stärker auf nicht fischereibezogene Auswirkungen gelegt werden muss, und dass in den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Bewertung bewährte Verfahren für die Erhaltung und Bewirtschaftung von Aal ermittelt wurden;

unter Kenntnisnahme davon, dass bei der Verwirklichung des Ziels der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (sogenannte „Aalverordnung“), wie vom ICES in seinem Gutachten vom 30. Mai 2022 über die technische Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Aalbewirtschaftungspläne der Mitgliedstaaten bestätigt, insgesamt keine Fortschritte zu verzeichnen sind,

unter Kenntnisnahme davon, dass zwischen den Mitgliedstaaten und/oder ihren Regionen und/oder zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern grenzüberschreitende Abkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der grenzüberschreitenden natürlichen Lebensräume des Aals bestehen;

in Bekräftigung dessen, dass dringend Maßnahmen und weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Erholung des Bestands in seinem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet sicherzustellen, und dass die Maßnahmen verstärkt werden müssen, um die durch alle anthropogenen Belastungen verursachte Aalsterblichkeit in allen Lebensstadien des Aals weiter zu verringern und die Abwanderung geschlechtsreifer erwachsener Aale in die offene See zum Laichen in der Sargassosee zu erhöhen;

in der Erwägung, dass mit den jährlichen EU-Verordnungen zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten eine vorübergehende Schließung der Aalfischerei in den Unionsgewässern der ICES-Gebiete und im Mittelmeer eingeführt wurde und dass vereinbart wurde, diese Schonzeit(en) im Einklang mit den Wanderungsmustern der Art zu verlängern, und dass die mögliche Wechselwirkung mit den nationalen Aalbewirtschaftungsplänen überwacht werden muss;

in Anbetracht der Notwendigkeit, mit Drittländern im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet des Europäischen Aals zusammenzuarbeiten, um einen umfassenden und koordinierten Ansatz für die Bestandserholung unter allen Beteiligten sicherzustellen;

unter Begrüßung der Entscheidung der GFCM, bis 2023 zusammen mit Nicht-EU-Ländern einen langfristigen Bewirtschaftungsplan für den Europäischen Aal im Mittelmeer zu erarbeiten und umzusetzen, und unter Betonung dessen, dass die EU sich verpflichtet hat, auf der GFCM-Jahrestagung 2023 einen einschlägigen Vorschlag vorzulegen;

in der Erkenntnis, dass die Erholung des Europäischen Aals, bei dem es sich um eine wandernde und langlebige Art handelt, einen umfassenderen Ansatz und weitreichende Maßnahmen in allen Aallebensräumen und in allen Phasen des Lebenszyklus des Aals vom Glasaal über den Gelbaal bis zum Silberaal erfordert;

unter Kenntnisnahme davon, dass die Kommission im Juni 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Wiederherstellung der Natur im Rahmen der Biodiversitätsstrategie für 2030 angenommen hat, die darauf abzielt, geschädigte Ökosysteme bis 2050 wiederherzustellen und unter anderem 25 000 km Flusskilometer in frei fließenden Flüsse umzuwandeln und bestimmte Lebensräume in Küsten- und Binnenfeuchtgebieten, Lagunen und Mündungsgebieten wiederherzustellen;

unter Kenntnisnahme davon, dass die Kommission beabsichtigt, Anfang 2023 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu erörtern, wie die Umsetzung ihrer nationalen Aalbewirtschaftungspläne, der Maßnahmen im Rahmen der Aalverordnung und der einschlägigen Rechtsvorschriften verbessert werden kann;

unter Kenntnisnahme davon, dass der Kooperationsansatz je nach den durchzuführenden Maßnahmen finanzielle Unterstützung durch verschiedene Finanzierungsinstrumente für Erhaltungsmaßnahmen zur Unterstützung eines umfassenderen Schutzes der biologischen Vielfalt umfasst, die der Erholung des Bestands des Europäischen Aals zugutekommen, einschließlich der Wiederherstellung von Flüssen und der Beseitigung von Barrieren (LIFE, Horizont Europa, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Kohäsionsfonds, Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, EMFAF und InvestEU)

besteht Einvernehmen über einen verstärkten Schutz des Bestands des Europäischen Aals (Anguilla anguilla).

Zu diesem Zweck gilt Folgendes:

1. Die Kommission und Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern einigen sich auf diese gemeinsame Erklärung als verstärkte Zusammenarbeit beim Wiederaufbau des Bestands des Europäischen Aals. Diese verstärkte Zusammenarbeit umfasst Maßnahmen für Binnen- und Meeresgewässer zur Wiederherstellung des Bestands und seiner Lebensräume, die die Grundlage für eine künftige nachhaltige und rentable Aalfischerei und -zucht bilden.
2. Die genannten Mitgliedstaaten werden ihre Anstrengungen zur vollständigen Umsetzung ihrer Aalbewirtschaftungspläne und -maßnahmen im Rahmen der Aalverordnung verstärken, wobei wirksamen Erhaltungsmaßnahmen in allen Lebensräumen zur Bewältigung aller anthropogenen Mortalitätsfaktoren Vorrang eingeräumt wird und gegebenenfalls der Schwerpunkt stärker auf Belastungen in Binnengewässern und nicht fischereibedingte Mortalitäten gelegt wird. Damit werden diese Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen nationalen und regionalen Verwaltungen verstärken, die für die Festlegung und Durchführung von Maßnahmen und Aktionen für die Gewährleistung eines koordinierten und kohärenten Konzepts für die Erhaltung und Bewirtschaftung des Bestands des Europäischen Aals zuständig sind.
3. Diejenigen Mitgliedstaaten, die ihren Aalbewirtschaftungsplan noch nicht erstellt haben, werden dies gegebenenfalls unverzüglich tun und ihn bis Mitte 2023 der Kommission zur Genehmigung vorlegen.
4. Für die grenzüberschreitenden und transnationalen Gebiete mit natürlichen Aallebensräumen erstellen die betroffenen Mitgliedstaaten – soweit angemessen und möglich – einen oder mehrere grenzübergreifende Aalbewirtschaftungspläne und legen sie der Kommission zur Annahme vor.
5. Erreichen die nationalen Aalbewirtschaftungspläne ihre eigenen Ziele in Bezug auf die fischereiliche Sterblichkeit und die Abwanderung der Biomasse nicht, so wenden die betreffenden Mitgliedstaaten so bald wie möglich ihre internen Aalfischereimaßnahmen mit gleicher Wirkung an, wie sie in der Verordnung über die Fangmöglichkeiten vereinbart wurden.
6. Die genannten Mitgliedstaaten werden die derzeitigen Verfahren zur Bestandsaufstockung überprüfen, um sicherzustellen, dass öffentliche Mittel eingesetzt werden, um die tatsächlichen Erhaltungsmaßnahmen zu unterstützen, die zur Erholung des Aalbestands beitragen.
7. Die genannten Mitgliedstaaten werden die EU-Mittel besser nutzen, auch für die Zwecke der biologischen Vielfalt im weiteren Sinne, die der Erholung des Aalbestands zugute kommen.

8. Die genannten Mitgliedstaaten werden gegebenenfalls die Kontrolle der Aalfischerei verbessern und ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Aalfischerei und des illegalen Handels mit Aalen – insbesondere mit Glasaalen – verstärken und die Einhaltung der CITES-Beschränkungen für den internationalen Handel sowie der Entscheidung der EU-Mitgliedstaaten über Null-Ausfuhr- und -Einfuhrquoten für Europäischen Aal sicherstellen. Die Mitgliedstaaten werden jede Anlandung von Glasaal kontrollieren.
9. Die genannten Mitgliedstaaten werden die Kontrolle, Umsetzung und Durchsetzung der verabschiedeten Maßnahmen für den Europäischen Aal verstärken, um EU-weit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und illegale Fischerei, Wilderei und illegalen Handel zu bekämpfen. Die Kommission wird die genannten Mitgliedstaaten dabei unterstützen, indem sie eine Überarbeitung der spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramme (SCIP) vorschlägt, die die Kontrolle bei Aal durch Zieleckwerte für die Inspektion von 100 % der an Land verbrachten Aalfänge verstärken würde. In diesem Zusammenhang wird die Kommission eine Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1986 der Kommission über ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm vorschlagen. Darüber hinaus werden die genannten Mitgliedstaaten die Intensität der Kontrollen unzulässiger Fanggeräte in ihren Gewässern sowie die Kontrollen auf dem Markt und an ihren Außengrenzen verstärken und erforderlichenfalls miteinander, mit der EFCA und mit Europol zusammenarbeiten, um illegale Fischerei, Wilderei und illegalen Handel durch geeignete Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen zu unterbinden. Darüber hinaus wird die Sachverständigengruppe der EU für Fischereiaufsicht unter dem Vorsitz der Kommission als Forum genutzt, um Transparenz bei der Wahl der Schonzeiten durch alle Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
10. Diese Mitgliedstaaten werden die Qualität und Vollständigkeit der Daten und Informationen verbessern, die erforderlich sind, um Folgendes zu unterstützen: i) die wissenschaftliche Bewertung des Bestands durch geeignete wissenschaftliche Gremien, ii) die Fortschrittsberichte gemäß Artikel 9 der Aalverordnung, iii) die Überwachung der Marktpreise für Aale von weniger als 12 cm Länge gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Aalverordnung im Rahmen einer gemeinsamen vereinbarten EU-Methodik.
11. Die genannten Mitgliedstaaten werden sich innerhalb der Grenzen ihres institutionellen Rahmens bemühen, alle drei Jahre Fortschrittsberichte über die Umsetzung ihrer Aalbewirtschaftungspläne vorzulegen – wobei der nächste derartige Bericht bis zum 30. Juni 2024 vorzulegen ist –, bis stichhaltige wissenschaftliche Erkenntnisse über Anzeichen für eine Erholung der Aalpopulation in ganz Europa vorliegen. Die Berichte sollten gemäß Artikel 9 der Aalverordnung erstellt werden.
12. Die Kommission verpflichtet sich, die in Bezug auf Aal bestehenden Anliegen in den künftigen Aktionsplan zur Erhaltung der Fischereiressourcen und zum Schutz der Meeresökosysteme aufzunehmen, der zur Biodiversitätsstrategie für 2030 gehört.
13. Im Jahr 2023 werden die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten die Ausarbeitung des langfristigen Bewirtschaftungsplans der GFCM für den Europäischen Aal und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten unterstützen. In Kenntnis des Gutachtens des Wissenschaftlichen Beratenden Ausschusses der GFCM, wonach alle Quellen der anthropogenen Mortalität angegangen werden müssen, werden die Kommission und die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um Sofortmaßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung sowohl der Lebensräume (mit Lagunen als Schwerpunkt) als auch der Migrationsrouten zu entwickeln. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden sich insbesondere aktiv an der zweiten Phase des GFCM-Forschungsprogramms beteiligen, deren Aufgabe darin besteht 1. eine sozioökonomische Analyse der vorgeschlagenen Schließung vorzunehmen, 2. eine standardisierte fischereiunabhängige Überwachung aller Lebensstadien von Aal in Verbindung mit langfristigen Maßnahmen zur Überwachung fischereiabhängiger Daten unter Einbeziehung der Fischer durchzuführen, 3. Maßnahmen zur Sensibilisierung der Interessenträger durchzuführen, 4. Modalitäten für Entschädigungsregelungen für Fischer auszuarbeiten und 5. an wichtigen Standorten Pilotstudien durchzuführen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden sich auch an der Bewertung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Schonzeiten durch alle Vertragsparteien beteiligen und die Arbeit des Ausschusses für die Überwachung der Einhaltung erleichtern und so zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen beitragen.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS UND ZYPERNS zu ICCAT-Beständen, Kontrollprogrammen und IUU-Fischerei

„Griechenland und Zypern sprechen sich gegen die jüngste ICCAT-Vereinbarung aus, insbesondere über den Weißen Thun im Mittelmeer, die eine ungerechtfertigte Erhöhung der Quotenzuweisung an die Türkei vorsieht. Angesichts dessen, dass türkische Fischereifahrzeuge weiterhin illegale, ungemeldete und unregulierte Tätigkeiten (IUU-Tätigkeiten) in der Ägäis und im östlichen Mittelmeer betreiben, bedarf es eines Ansatzes der Sorgfaltspflicht und einer stärkeren Einbeziehung der Europäischen Kommission und der EFCA im Einklang mit dem einschlägigen EU-Rahmen, um IUU-Fischereitätigkeiten in diesem Gebiet wirksam zu bekämpfen.

In diesem Zusammenhang ist es auch von größter Bedeutung, dass die Kommission die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates, mit der ein umfassendes und wirksames Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei geschaffen wird, wirksam umsetzt.

Darüber hinaus ersuchen Griechenland und Zypern die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) um zusätzliche gezielte operative Unterstützung für Griechenland und Zypern, darunter Patrouillenschiffe, den Einsatz von Luftfahrzeugen sowie Satellitenbilder und einschlägige Schulungen für den Einsatz von Überwachungstechnologien. Dies sollte alle Seegebiete Zyperns sowie die angrenzenden Hochseegebiete im Norden und Nordosten der Insel umfassen.

Griechenland und Zypern ersuchen die Kommission, sich damit einverstanden zu erklären, dass solche zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen der EFCA-Koordinierung für die gemeinsamen Einsatzpläne (JDP) für das Mittelmeer durchgeführt und so entwickelt werden sollten, dass alle Seegebiete beider Länder sowie die angrenzenden Hochseegebiete vollständig abgedeckt sind, damit die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie die von der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) angenommenen Überwachungs-, Kontroll- und Einhaltungmaßnahmen vollständig umgesetzt werden können. Diese Maßnahmen sollten mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und des EU-Rechts im Einklang stehen und darauf abzielen, eine Kultur der Einhaltung der Vorschriften gegen IUU-Fischereitätigkeiten und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu fördern.“

ERKLÄRUNG SPANIENS, PORTUGALS UND GRIECHENLANDS

„Spanien, Portugal und Griechenland bedauern die fehlende zusätzliche Zuteilung für Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei von bestimmten Inselgruppen in Griechenland (Ionische Inseln), Spanien (Kanarische Inseln) und Portugal (Azoren und Madeira), was bedeutet, dass die 2018 im Rahmen der ICCAT erworbenen Rechte, in denen die besonderen Bedingungen der genannten Flotten anerkannt wurden, verloren gehen. Wir fordern die Kommission nachdrücklich auf, eine Kompromisslösung zu finden, um die zusätzliche Quote beizubehalten.

Wir sind der Auffassung, dass diese Flotten weiterhin von der Union unterstützt werden sollten, damit im Einklang mit ihrer Politik in den verschiedenen Gremien gehandelt wird, in denen sie die handwerkliche Küstenfischerei nach Thunfisch in den Regionen in äußerster Randlage verteidigt.“

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE

„Die Niederlande nehmen Kenntnis vom Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände.

Obwohl wir der allgemeinen Verordnung zustimmen, bestehen nach wie vor Bedenken der Niederlande hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der darin enthaltenen Maßnahmen in Bezug auf Aal. Die Niederlande setzen sich für die Wiederauffüllung des Aalbestands ein. Daher verfügen wir über einen nationalen Wiederauffüllungsplan für den Aalbestand. Die Schließung der Fischerei für alle Lebensstadien von Aal für sechs Monate hat schwerwiegende sozioökonomische Folgen. Gleichzeitig werden die Auswirkungen auf die Erholung des Aalbestands begrenzt sein, da die Aalsterblichkeit hauptsächlich durch andere Faktoren als die Fischerei verursacht wird.

Die Niederlande befürworten einen verhältnismäßigen und ganzheitlichen Ansatz durch eine Stärkung der Aalverordnung. Auf diese Weise können sowohl alle Mortalitätsfaktoren als auch sozioökonomische Aspekte berücksichtigt werden.“
